

RS UVS Niederösterreich 2001/02/13 Senat-MI-00-467

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.2001

Rechtssatz

Tatbildmäßig im Sinne des § 16 Abs 2 lit a StVO ist die Durchführung eines Überholmanövers auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen ?Überholen verboten? gekennzeichnet ist. Unmaßgeblich ist, wo das Überholmanöver eingeleitet wurde (Abweichendes gilt etwa hinsichtlich der Übertretung des § 16 Abs 1 lit c StVO, wobei in diesem Fall der Tatort an jenem Punkt anzunehmen ist, in dem das Überholmanöver eingeleitet wurde).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at